

Wohle vieler Menschen. Wenn auch das gewöhnliche Volk bei mangelhafter Kenntnis manche Vorkommnisse auf Gott oder die Geisterwelt als deren Ursache bezieht, während die fortschreitende Wissenschaft intermediäre Ursachen bezeichnet, so ist die Ausdrucksweise des Volkes weniger unrichtig als ungenau, indem Gott die höchste Ursache bleibt und in Bezug auf die guten und bösen Geister wir wissen, daß sie auf die niedrigere Schöpfung einwirken können, sei es, daß sie die Naturkräfte, unbeschadet deren Gesetzesmäßigkeit, lenken können oder den Menschen diese oder jene Vorstellungen und dadurch Gefinnungen und Entschlüsse eingeben können, wodurch sie sich zu Handlungen bewegen lassen. Daß seit der Erbsünde, welche den Verstand geschwächt und den Willen zum Bösen geneigt hat, der Fürst der Finsternis und Vater der Lüge in Dingen des Uberglaubens eine große Gewalt ausübt, darf nicht wundernehmen; aber für den guten Gläubigen gilt auch hier das Wort des Eliaüs zu seinem Diener: „Fürchte dich nicht, denn mehr sind mit uns, als mit ihnen“. (4. Kön. 6, 16.)

Das Privateigentum bei den ältesten Kulturvölkern nach heiligen und profanen Quellen.

Von Dr. Johann Titschauer, Kooperator in Gäßern, N.-De.

„Unsere Zeit bildet eine der schwersten Epochen, welche die Menschheit jemals zu durchleben hatte. Sie lastet auf uns wie eine bleierne Decke, unter deren Schwüle wir alle zu leiden haben. Die Zivilisation droht über unseren Häuptern zusammenzustürzen. Mit Furcht denken alle an die Gegenwart und mit Angst blicken sie in die Zukunft. Die Zahl der Unzufriedenen wächst mit jedem Tage. In allen Ländern läßt sich der Ruf nach einer Änderung und Verbesserung der gegenwärtigen Verfassung und der Lage der Menschheit vernehmen. Gelehrte und Arbeiter, Regierende und Regierte beraten und schreiben über die sogenannte soziale Frage, über die Frage der gesellschaftlichen Ordnung.“¹⁾

Eine vielumstrittene Teilfrage der großen sozialen Frage ist die Frage um die Berechtigung des Privateigentums. Während nun einerseits die „liberalen Reichen behaupten, daß jeder Eigentümer ein absoluter Herr über seine Habe sei und unter Hinweis auf seine Landgüter, Fabriken und seine Geldmittel sagen kann, das gehört mir und zwar ausschließlich mir, und ich darf von meinem Vermögen jeden mir beliebigen Gebrauch machen, weil ich niemand zur Rechnungslegung verpflichtet bin,“²⁾ so streben andererseits die Sozialisten die Aufhebung jeglichen Sondereigentums an,

¹⁾ Bilczewski, Die heutige soziale Notlage. Czernowitz 1903, S. 3. —

²⁾ Bilczewski, S. 45.

das sie als Ungerechtigkeit und Diebstahl ansehen, und erwarten alles Heil in dem Augenblicke, wo aller Klassenunterschied unter den Menschen, wo insbesondere alles Sondereigentum vom Erdboden wird verschwunden sein.

Dies haben die wissenschaftlichen Begründer des Sozialismus deutlich ausgesprochen; z. B. Karl Rodbertus († 1875), indem er behauptet,¹⁾ dem bestehenden Pauperismus und allen anderen Übeln in der Welt könne nur abgeholfen werden durch allmähliche Überführung der Gesellschaft in einen Zustand, wo es kein Grund- und Kapitaleigentum mehr, sondern nur Verdienst- und Arbeitseinkommen gibt; so verlangt auch Karl Marx²⁾ († 1883) als wesentliche Momente der zukünftigen Gesellschaftsordnung: Gemeineigentum aller Produktionsmittel, das herbeigeführt werden soll durch Expropriation der Kapitalisten von Seiten der Volksmassen, gesellschaftliche Benützung der Arbeitsmittel. Der Ertrag der Arbeit ist gesellschaftliches Produkt, dessen einer Teil zu neuer Produktion verwendet, dessen anderer nur zum Genuß bestimmte Teil Privateigentum werden soll.

Ähnliche Forderungen enthält das offizielle Programm des australischen Sozialistenbundes vom Jahre 1890: „Die Quellen und Mittel der Erzeugung und Verteilung des Reichtums sollen als Gemeingut erklärt und behandelt werden; das heißt der Grund und Boden, die Bergwerke, die Fabriken und Maschinen, das Rohmaterial, die Schifffahrt, die Werfte und Speicher und alle anderen mitwirkenden Faktoren, die zur Produktion und Verteilung der Güter dienen, sollen verstaatlicht werden.“³⁾

Sonach sollen also alle Produktivgüter Gemeingut der Gesellschaft werden,⁴⁾ nur Genußgüter dürfen Privateigentum werden. Aber wer, fragen wir sogleich, kann praktisch immer genau zwischen Produktiv- und Genußgütern unterscheiden? Lassen sich nicht die allermeisten Dinge bald zu den Produktiv-, bald zu den Genußgütern rechnen? Die Früchte, die ein Garten hervorbringt, sind gewiß Genußgüter für den Besitzer; aber lassen sich diese Früchte nicht zu Genußmitteln von höherem Werte umarbeiten und auch verkaufen? Nadel und Faden sind ferner zunächst unmittelbare Gebrauchsgüter in der Familie, aber kann man mit denselben als Arbeitsmitteln nicht auch andere Kleider verfertigen und ausbessern?⁵⁾

Als Begründer des Sozialismus sind außer den bereits genannten noch anzuführen: Graf H. De Saint-Simon († 1827) und sein Schüler Bazard; Charles Fourier († 1837), Louis Blanc

¹⁾ Soziale Briefe an v. Kirchmann, 1850—1851, 3 Teile; 4. Brief 1884; Briefe und sozialpolitische Aufsätze, 1882. — ²⁾ Das Kapital, 4. Auflage 1890; Zur Kritik der politischen Ökonomie, 1859; Das Elend der Philosophie. — ³⁾ Berliner Volksblatt 1890, Nr. 301. — ⁴⁾ cf. Gothaer und Erfurter Programm. Rathrein, Der Sozialismus eine Untersuchung seiner Grundlagen, Herder, Freiburg, 7. Auflage. — ⁵⁾ cf. Moralphilosophie von B. Rathrein, 3. Auflage. Freiburg im B. 1899, II. Bb., S. 200.

(† 1882), Ferdinand Lassalle († 1864), Friedrich Engels¹⁾ († 1895), August Bebel,²⁾ J. Stern,³⁾ Liebknecht.⁴⁾

Viele Sozialisten geben die Notwendigkeit privater Produktionsmittel zu und wollen nur Grund und Boden vom Privateigentum ausgeschlossen wissen. Das sind die sogenannten Agrar=Sozialisten, als deren Hauptvertreter gelten: Der Engländer J. Stuart Mill,⁵⁾ der Belgier E. de Laveleye,⁶⁾ der Amerikaner Henry George,⁷⁾ in Deutschland und Oesterreich: Stamm,⁸⁾ Herzka⁹⁾ und M. Flürscheim.¹⁰⁾ Diese behaupten, ursprünglich habe überall und bei allen Völkern kollektiver Grundbesitz bestanden; erst allmählich habe sich meist durch List oder Gewalt das Sondergrundeigentum entwickelt und habe schließlich das Gemeineigentum verdrängt. Das Grundeigentum sei darum keineswegs eine naturrechtliche Einrichtung, sondern nur eine willkürliche Erfindung, die wieder verschwinden und dem Gemeineigentum Platz machen könne.

Nun könnte man aber einwenden: Ist es Tatsache, daß ursprünglich überall Gemeineigentum an Grund und Boden bestanden und daß überall allmählich das Privateigentum das Gemeineigentum verdrängt habe, dann ist diese Tatsache wohl ein offener Beweis dafür, daß wir es hier nicht mit einer willkürlichen, sondern mit einer in der Natur der Verhältnisse begründeten Erscheinung zu tun haben; wenn überall allmählich, besonders wenn die Kultur höher emporsteigt, das Gemeineigentum verschwindet, so ist das wohl ein schlagender Beweis, daß es mit derselben unvereinbar ist.¹¹⁾

„Wiewohl auch wir dahinstreben, daß die sozialen Unterschiede und Spaltungen sich immer mehr verringern und eine gleichmäßigere Verteilung der Güter platzgreife“,¹²⁾ so behaupten wir doch ferner, daß das Eigentumsrecht nicht nur im Naturrecht begründet ist, sondern daß das Privateigentum — ohne zu unterscheiden zwischen beweglichem, unbeweglichem Grundeigentum, geistigem Eigentum — auch von größter sittlicher Bedeutung ist; denn ohne dasselbe wäre keine Ordnung und keine Freiheit und kein Friede möglich, weshalb schon Schiller¹³⁾ sagt:

„Etwas muß er sein eigen nennen,
Oder der Mensch wird morden und brennen.“

1) Flugchrift: Manifest der kommunistischen Partei, 1891. — 2) Die Frau in der Gegenwart, Vergangenheit und Zukunft, Zürich, 7. Auflage 1887. Unsere Ziele, 5. Auflage 1875. — 3) Thesen über den Sozialismus, Stuttgart 1890. — 4) Im Berliner Parteiorgan „Vorwärts.“ — 5) Prinzipien der Nationalökonomie II. Bd. — 6) De la propriété et de ses formes primitives, Paris, 4. ed. 1891. — 7) Progress and Poverty; The Land Question; Social Problems. — 8) Die Erlösung der darbenenden Menschheit. 9) Die Gesetze der sozialen Entwicklung, 1866; Freiland 1890. — 10) Auf friedlichem Wege; der einzige Rettungsweg; Deutschland in 100 Jahren. — 11) Nach Kathrein Moralphil. II. S. 248—249. — 12) Bilczewski S. 67. — 13) Die Räuber.

Ohne Privateigentum gäbe es auch keine gedeihliche Entwicklung der Familie, der Gesellschaft; und nur das Privateigentum vermag andauernd zur Arbeit anzuspornen. Auch der große Denker von Stagira hebt gegen Plato hervor, wie in sittlicher Beziehung einerseits das Privateigentum zur Arbeit, Sparsamkeit und Ordnung antreibt, andererseits auch nur im Privateigentum die Tugend der Freigebigkeit sich betätigen kann, weil diese Tugend darin besteht, daß man von dem Seinigen reichlich anderen mitteilt.¹⁾

Doch den überzeugendsten Beweis für die Notwendigkeit des Privateigentums liefert uns die Geschichte. Das Privateigentum ist so alt wie die Geschichte. Dies sonnenklar aufzuzeigen, scheint besonders heutzutage deshalb von großer Wichtigkeit zu sein, weil man keinen Anstand nimmt zu behaupten, das Privateigentum habe in guter Zeit nicht bestanden, mit der Einführung desselben sei erst die soziale Not geschaffen worden.

Dem gegenüber betrachte ich es als meine Aufgabe, aus heiligen und profanen Quellen darzutun, daß Privateigentum schon bei den ältesten Kulturvölkern bestanden hat, daß das Privateigentum so alt ist als die Menschheit selbst.

Es fragt sich nun: I. Auf welche Weise können die Menschen überhaupt Privateigentum erwerben? Die Antwort lautet: Auf verschiedene Weise.

Und es fragt sich: II. Haben auf die eine oder andere der angegebenen Weisen schon die ältesten Kulturvölker sich Privateigentum erworben und somit Privateigentum befaßt?

I. Auf welche Weise kann rechtlich Eigentum erworben werden?

Die Eigentumsinstitution ist tatsächlich vorhanden, sie schließt in sich das Recht des Eigentumserwerbes; daraus entsteht das Eigentumsrecht an einer konkreten Sache durch Vermittlung irgend einer Tatsache. Denn niemand kann ohneweiters sagen: „Dieses Feld ist mein Eigentum“; so hat es Gott nicht gewollt. Es muß eine Zueignung einer bestimmten Sache an eine bestimmte Person erfolgen; und das kann nur geschehen auf Grund einer Tatsache, welche die Zugehörigkeit einer bestimmten Sache zu einer bestimmten Person begründen kann.

Da kommt der Natur der Sache nach zunächst der vielumstrittene, ursprüngliche Titel der Aneignung in Betracht, das ist der einfachen Besitzergreifung, Okkupation. Man versteht darunter die Ergreifung oder Beschlagnahme einer noch freien Sache, die moralisch fähig ist, Privateigentum zu werden — ein Mensch wäre es nicht — mit der äußerlich zum Ausdruck gebrachten Absicht, sie als ausschließliches Eigentum zu erhalten. Diese Absicht kann auf

¹⁾ Polit. II. 5, 1263 a. 26.

verschiedene Weise zum Ausdruck gebracht werden z. B. bei beweglichen Gütern: durch Aufbewahren im eigenen Hause oder Veränderung durch nützliche Arbeit; bei Grundeigentum: durch Anpflanzung, Bebauung oder Umzäunung.¹⁾

Ein anderer Titel, sich Eigentum zu erwerben ist die Arbeit. Wir reden da nicht von der Absicht, mit der man arbeitet, auch stellen wir keine kritische Untersuchung an über den Satz Liebknechts²⁾: „Was wir sind und haben, sind und haben wir durch die Arbeit, der Arbeit verdanken wir alles.“ Wir verzichten auf diese töricht-stolze Überschätzung der Arbeit, wie sie die Liberalen und Sozialdemokraten gelehrt haben und noch lehren, bezeichnen sie aber als Rechtstitel, sich Eigentum zu erwerben.

Eine Haupterwerbsquelle des Eigentums ist der Vertrag, der entsteht durch die ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung über Leistung und Gegenleistung, der, soll er auch von der öffentlichen Autorität anerkannt werden, auf Grund der gesetzlich vorgeschriebenen Formen abgeschlossen sein muß. „Auf einem Verträge beruhen die meisten privat- und öffentlich rechtlichen Verhältnisse in Bezug auf Anstellung der Beamten, Dienstboten, Lohnarbeiter, Gesellschaften, Vereine u. s. w.“³⁾

Die Verträge können unentgeltliche sein, welche nur der einen Vertragspartei eine Last auferlegen, nämlich: Versprechen, Schenkung, Leih- und Hinterlegungsvertrag und das Darlehen. Das Geld-Darlehen, das heutzutage gewöhnliche Darlehen, wird von den Moralisten mit Recht zu den onerosen Verträgen gerechnet.

Oder sie sind gegenseitig belastende, welche beiden Kontrahenten eine Last auferlegen; das sind: Kauf und Verkauf, Miete, Pfand-, Pacht- und Lohnvertrag. Am deutlichsten zeigt sich die Natur des Vertrages im Kauf und Verkauf, einem gegenseitig belastenden Verträge, von dem der heilige Thomas sagt:⁴⁾ „Zur Erhaltung der menschlichen Gesellschaft trägt am meisten die Tatsache bei, daß sich die Menschen durch Kauf und Verkauf die Besitzgegenstände, die sie bedürfen, mitteilen.“

Als Rechtstitel, die den Eigentümer verändern, also als rechtliche Eigentum=Erwerbstitel sind noch zu nennen: Die Übertragung oder Tradition, die Ersizung oder Usukapion, die Verjährung oder Präskription und das Erbrecht,⁵⁾ das ist die Befugnis, sich die Hinterlassenschaft eines Verstorbenen anzueignen.

Vorauszuschicken sind als Anhang zum ersten Teile noch einige Begriffe, deren Namen man in dieser Untersuchung nicht vermuten würde; es sind dies: Diebstahl und Raub, Wucher und Betrug,

¹⁾ Rathrein, Moralphil. II., S. 191—192. — ²⁾ Was die Sozialdemokraten sind und was sie wollen. Berlin 1891, Seite 9. — ³⁾ Rathrein, M. Ph. II., S. 340. — ⁴⁾ Thomas 1. 2. 105. 2. ad 3. — ⁵⁾ Das Erbrecht im subjektiven Sinne.

freiwillige ungerechte Beschädigung fremden Eigentums und Restitution. Alle diese Begriffe fußen, als sittliche Begriffe zum Rechtsgeetze gehörend, auf der Überzeugung von der Notwendigkeit und Unantastbarkeit des Privateigentums (und des öffentlichen Eigentums, das ist des Eigentums eines öffentlichen Gemeinwesens z. B. des Staates oder der Kirche).

II. Haben die ältesten Kulturvölker schon auf die eine oder andere der angegebenen Weisen sich Privateigentum erworben und somit tatsächlich schon Privateigentum besessen?

Die ältesten Kulturvölker — Israeliten, Assyrier, Babylonier und Ägypter — besaßen schon Privateigentum, eine Tatsache, die heilige und profane Quellen bestätigen.

Aus der heiligen Schrift¹⁾ ersehen wir, daß schon Kain und Abel, die Kinder der ersten Menschen, getrennte Wirtschaft hatten. Abel betrieb die Viehzucht — er opferte ein Lamm — Kain den Ackerbau — er opferte von den Früchten des Feldes. „Zweifelsohne betrachtete der letztere den von ihm bebauten Boden als sein ausschließliches Eigentum, auf dem Abel seine Herden nicht durfte weiden lassen.“²⁾

Die Israeliten kannten den Kauf und Verkauf. Dies berichtet die heilige Schrift zu wiederholtenmalen, sehr umständlich aber und geradezu klassisch und juridisch im 23. Kapitel der Genesis, wo erzählt wird, wie Abraham ein Grundstück kauft, um in demselben als dem erbeigenen Begräbnis seine verstorbene Gattin Sara zu bestatten.

„Sara aber lebte 127 Jahre. Als sie starb in der Stadt Arben, welche Hebron ist, im Lande Chanaan; und Abraham kam, sie zu beklagen und zu beweinen; und als er aufgestanden vom Dienste seiner Leiche, redete er zu den Söhnen Heths und sprach: Ich bin ein Ankömmling und Fremder bei euch: gebt mir ein Recht zum Begräbnis bei euch, damit ich meine Leiche begrabe. Da antworteten die Söhne Heths und sprachen: Höre uns, o Herr! Du bist ein Fürst Gottes bei uns: begrabe deine Leiche in den besten unserer Gräber, und keiner wird dich hindern können, in seinem Begräbnisse deine Leiche zu begraben. Da stand Abraham auf und neigte sich vor dem Volke des Landes, nämlich den Söhnen Heths, und sprach zu ihnen: Gefällt es euch, daß ich meine Leiche begrabe, so höret mich und sprecht für mich bei Ephron, dem Sohne Seors, daß er die doppelte Höhle mir gebe, die er am Ende seines Ackers hat: für vollen Wert gebe er mir sie vor euch zum Eigentumsbegräbnisse. Ephron aber wohnte unter den Söhnen Heths. Und Ephron antwortete dem Abraham, daß alle es hörten, die zum Tore jener Stadt eingingen und sprach: Nicht also soll es geschehen, mein

¹⁾ Gen. 4, 1—4. — ²⁾ Rathrein, Moralphil. II., S. 260.

Herr, sondern höre vielmehr, was ich sage: Ich schenke dir den Acker und die Höhle, die darin ist, vor den Söhnen meines Volkes;¹⁾ begrabe deine Leiche. Da neigte sich Abraham vor dem Volke des Landes und sprach zu Ephron vor dem umstehenden Volke: Ich bitte, du wollest mich hören. Ich gebe das Geld für den Acker: nimm es an und dann begrabe ich daselbst meine Leiche. Und Ephron antwortete: Mein Herr, höre mich! Das Land, das du verlangst, ist 400 Secfel Silbers wert; das ist der Wert zwischen mir und dir, und wie viel ist das auch? Begrabe deine Leiche. Als Abraham solches vernommen, wog er das Geld dar, das Ephron verlangt hatte, da die Söhne Heths es hörten, 400 Secfel Silbers bewährter gangbarer Münze. Also ward der vormalige Acker Ephrons, in dem eine doppelte Höhle war, der Acker sowohl als die Höhle und alle Bäume desselben, so ringsherum auf dem ganzen Acker standen, dem Abraham als Eigentum bestätigt, da es sahen die Söhne Heths und alle, die zum Tore jener Stadt eingingen. Und also begrub Abraham die Sara, sein Weib, in der doppelten Höhle des Ackers Mambre gegenüber, das ist Hebron im Lande Chanaan. Und der Acker ward bestätigt samt der Höhle darin dem Abraham zum Eigentumsbegräbnis von den Söhnen Heths.“²⁾

Ist das nicht ein herrliches Zeugnis für den Bestand des Privateigentums, und zwar für den Bestand des frei veräußerlichen Privatgrundeigentums? Könnte ein Jurist umständlicher und genauer über den Abschluß eines Vertrages berichten?

Jakob war aus Mesopotamien zurückgekehrt, hatte sich mit Esau versöhnt und „kam gen Socoth, baute da ein Haus und errichtete Hütten und nannte den Namen des Ortes Socoth, das ist Hütten. Und er zog fort gen Salem, der Stadt der Schemiten, welche im Lande Chanaan liegt, nachdem er aus Mesopotamien in Syrien zurückgekehrt war, und wohnte bei derselben Stadt. Und er kaufte einen Teil des Ackers, wo er seine Hütten aufgeschlagen, von den Kindern Hemors, des Vaters Sichems, für 100 Lämmer.“³⁾

Josef ward aus Reid von seinen Brüdern verkauft und nach Aegypten geführt zu Puthiphar, dem Obersten der Leibwache Pharaos. „Und der Herr war mit ihm und er war ein Mann, dem alles gelang, und wohnte im Hause seines Herrn . . . Und Josef fand Gnade vor seinem Herrn und ward sein Diener und sein Herr setzte ihn über alles und er herrschte über das Haus, das ihm anvertraut, und über alles, was ihm übergeben war; und der Herr segnete das Haus des Aegypters um Josef willen und mehrte all sein Gut, sowohl

¹⁾ Nach orientalischer Sitte machte er dieses nicht ernst gemeinte Anerbieten. — ²⁾ Gen. 23, 1—20. — ³⁾ Gen. 33, 17—19.

im Hause als auf dem Felde.“¹⁾ Puthiphar war also Grundeigentümer.

Als die sieben Hungersjahre waren, da kamen die Ägypter und Chananiter zu Josef, um Getreide zu kaufen. „Und Josef brachte alles Geld aus diesem Lande zusammen für den Verkauf des Getreides und tat es in die Schatzkammer des Königs.“²⁾ Hernach brachten sie für Speise all ihr Vieh. Und als sie kein bewegliches Eigentum mehr hatten, sprachen sie zu Josef: „Warum sollen wir also sterben vor deinen Augen? Wir und unser Land sollen dein sein. Kaufe uns zu königlicher Dienstbarkeit und reiche uns Samen, damit nicht aus Mangel an Anbauern die Erde zu einer Wüste werde. Also kaufte Josef das ganze Land Ägypten; denn ein jeglicher verkaufte sein Eigentum um der Größe des Hungers willen und Josef machte es dem Pharao eigen. . . . Hierauf sprach Josef zum Volke: Siehe, ihr und euer Land gehört dem Pharao, wie ihr sehet; nehmet da Samen und besäet die Acker, daß ihr Früchte bekommet. Den fünften Teil gebet dem Könige, die vier übrigen Teile überlasse ich euch zum Samen und zur Speise für euer Haus und eure Kinder.“³⁾ Die Einwohner Ägyptens haben somit ihr Privateigentum in den Tagen der Not verkauft und ihr Grundeigentum als Pachtgut um ein Fünftel des Ertrages zurück erhalten.

Die Geschichtlichkeit und Glaubwürdigkeit der heiligen Quellen wurde bis in die neueste Zeit aus den verschiedensten Gründen bekämpft; „die Bibel wurde im Namen der Wissenschaft angegriffen und mit all dem éclat und der gebieterischen Autorität, womit hervorragende Gelehrsamkeit bekleidet ist.“⁴⁾ Doch gerade zu einer Zeit, wo die Wogen des Unglaubens am höchsten gingen, wo Wissenschaft und Kritik mit allen erdenklichen Mitteln alles Heilige besudelten, wo man — menschlich gesprochen — für den göttlichen Charakter der heiligen Schrift fast zu fürchten begann, wo die menschliche Vernunft sich gegen ihren Schöpfer aufbäumte, da fügte es Gott, daß die unvernünftige Natur, deren Gelehrsamkeit noch größere Autorität hat und deren Wissenschaft das größte Wunder unserer Zeit ist, als Zeuge auftrat, daß „die Hyperkritiker, die immer nach Steinen gruben, um sie auf die heilige Schrift zu werfen, von einem derartigen Steine selbst erdrückt wurden.“⁵⁾

Und dieser Stein ist ein Dioritblock, auf dem in 49 Kolonnen die Gesetze des größten Königs des Altertums, die Gesetze Hammurabis eingegraben sind, dessen Name in der Bibel⁶⁾ als Amraphel erscheint. Dieser Stein wurde von einer französischen Expedition im Jahre 1902 aus dem Akropolis Hügel von Susa ausgegraben, wohin er von den Elamiten geschleppt worden ist, um

¹⁾ Gen. 39, 2, 4, 5. — ²⁾ Gen. 47, 14. — ³⁾ Gen. 47, 19—24. —

⁴⁾ Rev. John Urquhart, Die neueren Entdeckungen und die Bibel, Stuttgart 1900. S. 30. — ⁵⁾ Ujeic, Ueber den Kodex Hammurabis. . . Vinzer Quartalschrift 1906, S. 95. — ⁶⁾ Gen. 14.

dort als Siegestrophä aufgestellt zu werden. Man nennt diese Gesetzesammlung den *Kodex Hammurabi*, die wichtigste Urkunde, welche bis jetzt aus der babylonischen Kultur uns erhalten ist. Er ist als die älteste bis jetzt bekannte Urkunde dieser Art in der Entwicklung der Menschheit zugleich eine der wichtigsten Urkunden in der Geschichte der Menschheit überhaupt; denn er gewährt uns einen Einblick in eine graue Urzeit, von der unser Wissen bisher nur Stückwerk und dieses sehr zweifelhaft war. Die Berichte über die alte babylonische Kultur sind nicht mehr bloße Sagen, sie bekommen nun feste Formen, sie erscheinen als Tatsachen, als geschichtliche Ereignisse, deren Entwicklung zum Großteil innerhalb gesetzlicher Schranken sich vollzog.

„Diese gewaltige Inschrift, die fast vollständig erhalten ist,¹⁾ ist wohl das großartigste Rechtsdenkmal des Altertums. Es ist ein erleuchtetes Herrschertum mit großartigen Initiativen, das aus dem großen Gesetzeswerk zu uns spricht, ein Herrschertum, das bereits eine Kultur ganz im modernen Sinne voraussetzt“,²⁾ ein Rechtsdenkmal von umso größerer Bedeutung, als seine Übereinstimmung mit den Berichten der Bibel zugleich ein höchwichtiges Argument bildet für die Geschichtlichkeit und Glaubwürdigkeit der heiligen Quellen überhaupt, die nun auch wieder von einem größeren Teile der Menschheit auch von der ungläubigen Intelligenz geschätzt und so auch der Gottesglaube ausgebreitet und Gottes Ehre befördert wird. „Der Hammurabi-Stein“, bestätigt D. H. Müller,³⁾ „ist ein Zeugnis erster Güte für die alten Patriarchengeschichten, denen er einen hohen Grad von Historizität verleiht.“⁴⁾ „Babel muß nun der Bibel dienen, an Babel erhält der biblische Bericht neue Klarheit und Bestätigung;“⁵⁾ Babel hat Gott einen großen und ehrenvollen Anteil zugewiesen an den Entdeckungen, die „so viel Licht auf sein Wort geworfen haben.“⁶⁾

Was die heilige Schrift zum Erweise der Existenz des Privateigentums schon in der Patriarchenzeit so klar enthält, das findet in diesem Gesetze seine Bestätigung, da auch aus dem Hammurabi-gesetze für jene Zeit „ein ziemlich ungebundenes Privateigentum an Grund und Boden zu erkennen ist: Die Bevölkerung kauft und verkauft, mietet und vermietet frei; auf dem Euphrat wird ein eifriger Stromhandel betrieben, Kompagniegeschäfte werden gemacht, Darlehen und andere Geldgeschäfte sind an der Tagesordnung.“⁷⁾

¹⁾ Fünf Reihen der Inschrift sind weggemeißelt; man wollte die Bemerkungen des Siegers an ihre Stelle setzen. Dies ist jedoch unterblieben. — ²⁾ Kohler und Peiser, *Hammurabis Gesetz*, Leipzig 1904. Einl. S. 1. — ³⁾ *Die Gesetze Hammurabis*, Wien 1903. S. 219. — ⁴⁾ Gegenüber dem Gesetze Moses weist es wohl viele Mängel auf. cf. A. Jeremias, *das alte Test.* S. 266. — ⁵⁾ J. Dölger, *Bibel und Babel oder Babel und Bibel*, Baderborn 1903. S. 36. — ⁶⁾ R. F. Urquhart, S. 8. — ⁷⁾ Kohler u. Peiser, Einl. S. 1.

Die neuesten Ausgrabungen berichten uns außer dem großen Gesezbuch auch noch über den Briefwechsel zwischen Hammurabi und seinem Statthalter Sin-idinnam, der die südbabylonischen Provinzen verwaltete. Fast die Hälfte dieser Briefe behandeln rechtliche Verhältnisse, einer auch den Kauf von Datteln: „Zu Sin-idinnam sprich: Also sagt Hammurabi¹⁾: Siehe, den Seunurhali schicke ich hiermit, um Datteln und Seham zu kaufen. Setze dich mit zuverlässigen Leuten ins Benehmen. Datteln und Seham sollen sie kaufen . . . mögen sie dem Seunurhali geben. Die Datteln und den Seham, die gekauft und aufgestapelt sind, sollen sie aufladen und nach Babel bringen.²⁾

Man hat außerdem sehr viele auf Tontäfelchen geschriebene Privatverträge gefunden, die jetzt im Britischen Museum aufbewahrt werden und von denen zirka 80 den Verkauf von Häusern und Gärten und Begräbnisstätten zum Gegenstande haben und die alle unterzeichnet sind vom Gerichtsvorstande, Schreiber, Kontrahenten und mehreren Zeugen und außerdem noch mit dem Siegel versehen, das entweder Namen der Eigentümer oder auch babylonischer Gottheiten trägt.³⁾

Wie für Babylon bestätigen auch für Assyrien die aufgefundenen Denkmäler, Kaufverträge über Häuser und Grundstücke, den Bestand des Privateigentums.

Auf Grund dieser in Assyrien und Babylon und Ägypten⁴⁾ gemachten Ausgrabungen und entzifferten Ton- und Steinskunden schreibt Lenormant: „Es existieren Kauf- und Mietverträge aus allen Perioden der ungeheuren Dauer der assyrischen und babylonischen Zivilisation. Wir ersehen aus ihnen, mit wie vielen religiösen und bürgerlichen Garantien das Grundeigentum in jenen zivilisierten Ländern umgeben war. Die Uebertragung desselben durfte nur unter bestimmten, mit einer religiösen Weihe umgebenen Formen und auf Grund einer von einem öffentlichen Beamten in Gegenwart mehrerer Zeugen ausfertigten Urkunde stattfinden. Wurde eine Summe Geldes als Bürgschaft für die Ausführung des Vertrages hinterlegt, so bewahrte man sie im Schatze des Tempels auf, dessen Priester bei der Abschließung des Vertrages zugegen waren.“⁵⁾

Das Land wurde bei den ältesten Kulturvölkern entweder von dem Eigentümer selbst bebaut oder es wurde verpachtet. Der Pächter hatte dem Eigentümer den Pachtzins zu zahlen.

Der Besitz der Israeliten an Grund und Häusern war, weil von Gott selbst gegeben und sanktioniert, unantastbar. Jeder Eingriff von Seite eines fremden Volkes in das Eigentumsrecht der

¹⁾ So lautet die Einleitung aller dieser Briefe. — ²⁾ Nagel in Beiträge zur Assyriologie von Delitzsch und Haupt, Leipzig 1902. IV. Bb., S. 453. — ³⁾ cf. Rathrein, M. Ph. II., S. 266. — ⁴⁾ Besonders auch der Tontafelfund von El-Amarna um das Jahr 1400 vor Chr. — ⁵⁾ Manuel d'Histoire ancienne II. Paris 1869, S. 141.

Israeliten wurde darum auch von Gott selbst bestraft. Im Jubeljahr fiel aller Grundbesitz, sowie die Häuser der Israeliten, welche veräußert worden waren, an den früheren Besitzer zurück. Der Kaufschilling wurde nicht zurückerstattet: darum war der Verkauf in der That nur eine Verpachtung, wobei der Kaufpreis je nach der Entfernung vom nächsten Jubeljahr bestimmt wurde.¹⁾

Auch sechs Paragraphe des Hammurabigesetzes und mehrere²⁾ Briefe Hammurabis an seinen Statthalter Sin-idinnam³⁾ geben besondere Vorschriften über Pachtverhältnisse. Ein eigenes Pachtssystem bildete sich auch in Ägypten während der großen Hungersnot.

Mit dem Ackerbau hängt innig zusammen der Arbeitsvertrag, in den Urkunden meist Dienstvertrag genannt. Häufig werden die Kinder in Dienst gegeben oder es verdingt sich der Mann auch selbst, und zwar meist auf ein Jahr, oft auch auf einen Monat, manchmal auch als Tagelöhner, wofür der Lohn selten in Geld meist in Getreide oder Vieh bezahlt wird.⁴⁾

Als Jakob dem Laban durch viele Jahre treu gedient und Lia und Rachel geheiratet hatte, da sprach Laban zu ihm: „Die Erfahrung hat mich gelehrt, daß mich Gott gesegnet um deinetwillen: bestimme deinen Lohn, den ich dir geben soll.“ Und Jakob bestimmte ihn nach einigem Zögern: „Geh durch alle deine Herden und sondere ab alle Schafe mit buntem und sprenglichem Felle: und was schwarz und gefleckt und bunt ist, sowohl an Schafen als an Ziegen, soll mein Lohn sein.“ Gott fügte es aber, daß Jakob überaus reich wurde: „Er hatte viele Herden, Mägde und Knechte, Kameele und Esel.“⁵⁾ Und er nahm all sein Gut und seine Herden und was er in Mesopotamien erworben hatte und zog zu Isaak seinem Vater ins Land Chanaan. Als er seinem Bruder Esau von seinem Besitztum, das er sich durch seine Arbeit im Dienste Labans erworben hatte, Versöhnungsgaben reichen wollte, da sprach Esau: „Auch ich habe sehr viel, mein Bruder, behalte, was dein ist.“⁶⁾

Dienst- und Arbeitsverträge kannte auch das Gesetz Moses; es gab besondere Vorschriften: „Der Lohn des Tagelöhners soll bei dir nicht bleiben bis an den Morgen.“⁷⁾ „Du sollst dem dürftigen und armen Bruder seinen Lohn nicht versagen, auch nicht dem Fremdling, der bei dir weilt im Lande und in deinen Toren ist, sondern an demselben Tage sollst du ihm den Lohn seiner Arbeit geben vor Sonnenuntergang; denn er ist arm und erhält damit sein Leben, auf daß er nicht wider dich zu dem Herrn rufe und dir zur Sünde gerechnet werde.“⁸⁾

Alle diese klaren Zeugnisse für den Bestand des Privateigentums finden ihre Bestätigung auch in den Briefen und Gesetzen

¹⁾ Levit. 25, 2—7. — ²⁾ D. H. Müller §§ 42—47, S. 20—21. —

³⁾ Briefe Nr. 28 u. 33. Nagel in Beiträge zur Assyriologie 1902, 4. Bd. —

⁴⁾ Kohler u. Peiser, S. 113. — ⁵⁾ Gen. 30, 27, 32, 43. — ⁶⁾ Gen. 31, 18, u. 33, 9. — ⁷⁾ Levit. 19, 13. — ⁸⁾ Deut. 24, 14—15.

Hamurabis, welche letztere als Taxordnung für freie Arbeiter bestimmen: „Die Vergütung eines Säemanns beträgt 8 Gur Korn im Jahre; die Vergütung eines Ochsentreibers sechs Gur Korn im Jahre; die Vergütung eines Hirten ist acht Gur Korn im Jahre u. s. w.¹⁾ Die Vergütung eines ständigen Arbeiters beträgt in den ersten fünf Monaten des Jahres sechs Si im Tage, in den folgenden Monaten des Jahres fünf Si im Tage; die Vergütung für einen Schneider beträgt im Tage fünf Si, für einen Zimmermann 4 Si u. s. w.²⁾

Von unentgeltlichen Verträgen, die nur der einen Vertragspartei eine Last auferlegen, begegnen uns bei den ältesten Kulturvölkern insbesondere die Schenkung, der Leih- und Hinterlegungsvertrag.

Die Geschenke, mit denen Pharao Abraham überhäufte, werden einzeln angegeben: „Schafe, Rinder, Esel, Knechte, Mägde, Eselinnen und Kameele.“³⁾

Jakob suchte seinen Bruder versöhnlich zu stimmen; darum sandte er von dem, was er hatte, Geschenke für Esau seinen Bruder: „200 Ziegen, 20 Böcke, 200 Schafe und 20 Widder, 30 säugende Kameele mit ihren Füllen, 40 Kühe und 20 Stiere. 20 Eselinnen und 10 ihrer Füllen.“⁴⁾

Das Hamurabigesetz redet von einer Schenkung, welche der Mann seiner Frau macht und die sogar durch eine Schenkungs-urkunde bezeugt wird: „Wenn ein Mann seiner Ehefrau Feld, Garten, Haus und andere Habe schenkt, ihr eine gesiegelte Urkunde überliefert, erheben nach dem Tode ihres Mannes ihre Kinder keinen Einspruch. Die Mutter gibt es nach ihrem Tode ihrem Lieblingssohne, einem Bruder gibt sie es nicht.“⁵⁾

Der Leih- und Verwahrungs- oder Hinterlegungsvertrag — Depositum — wird in den Gesetzen der ältesten Kulturvölker fast in moderner Weise behandelt. Man verlangt meist die Ausstellung von Urkunden und Zeugenschaft: Formalitäten, die auf geschäftlichen Charakter schließen lassen. Der Verwahrer haftet für alle Sorgfalt. Will er das fremde Eigentum ableugnen, wird er strenge bestraft z. B.: „Wenn jemand seinem Freunde Geld oder Geräte zur Verwahrung gibt und es wird dem gestohlen, der es empfangen hat, so soll der Dieb, wenn er gefunden wird, doppelt erstatten. Wenn aber der Dieb verborgen bleibt, soll man den Herrn des Hauses vor die Götter bringen und da soll er schwören, ob er seine Hand nicht an seines Nächsten Gut gelegt hat, um einen Betrug zu begehen . . und wenn die Richter ihn schuldig finden, soll er seinem Nächsten das Doppelte erstatten . . .“⁶⁾

¹⁾ §§ 257, 258, 261. cf. Hamurabibriefe Nr. 7, 27 u. 37. —

²⁾ §§ 273—274. — ³⁾ Gen. 12. 16. — ⁴⁾ Gen. 32. 13. — ⁵⁾ Hamurabigesetz § 150; cf. Brief Nr. 14. — ⁶⁾ Exod. 22. 7—8; dazu noch Exod. 22. 9—15.

So das Gesetz Moses. Ebenso scharf wird der Leih- und Verwahrungsvertrag auch vom Hammurabigesetze umgrenzt: „Wenn ein Mann einem anderen Silber, Gold oder sonst etwas zum Aufbewahren gibt, zeigt er alles, was immer er gibt, den Zeugen. Sobald er die Vereinbarungen feststellt, übergibt er es zur Aufbewahrung. Wenn, nachdem ein Mann einem anderen Silber, Gold oder sonst etwas vor Zeugen zur Aufbewahrung übergeben hat, dieser es ihm ableugnet, wird er, sobald man diesen Mann vor Gericht überführt, alles, was er ableugnete, indem er es verdoppelt, zurückerstatten.“¹⁾ An seinen Statthalter Sin-idinnam schreibt Hammurabi: „Iusu-ibi, der Händler des . . . Sekretärs hat mir also gemeldet: „30 Tonnen Getreide habe ich dem sakkanakku Sin-magir gegeben und bringe hier seinen Schein. Seit drei Jahren fordere ich's von ihm, aber das Getreide liefert er nicht ab.“ Also hat er mir berichtet. Seinen Schein prüfte ich, das Getreide nebst Zinsen liefere Sin-magir ab und dem Iusu-ibi gib es.“²⁾

Ein rechtlicher Eigentumstitel ist ferner das Erbrecht. Der Patriarch Abraham hat, als er schon vorgerückt war an Jahren, den Herrn um einen Leibeserben gebeten, damit ihn nicht sein Sklave Eliezer einst beerbe: „Und alsbald erging das Wort des Herrn an ihn: Nicht dieser soll dein Erbe sein, sondern der aus deinem Leibe kommt, soll dein Erbe sein.“³⁾

Als dem Abraham die Hagar einen Sohn namens Ismael gebor, da sprach Sara, fürchtend, daß ihr Sohn verkürzt würde: „Treibe diese Magd aus mit ihrem Sohne; denn der Sohn der Magd soll nicht erben mit meinem Sohne Isaak.“⁴⁾

Moses gab über das Erbrecht eigene Bestimmungen: „Wenn ein Mann zwei Weiber hat, eine, die er liebt, und eine, zu der er keine Neigung hat, und sie ihm Kinder gebären, und der Sohn der Nichtgeliebten ist der Erstgeborne, und er will sein Gut unter seine Söhne verteilen: so kann er den Sohn der Geliebten nicht zum Erstgeborenen machen und dem Sohne der Nichtgeliebten vorziehen, sondern den Sohn der Nichtgeliebten soll er als Erstgeborenen anerkennen und ihm doppelt von allem geben, was er hat; denn derselbe ist der Erstling seiner Kinder und ihm gebührt die Erstgeburt.“⁵⁾

Erbberechtigt waren bei den Israeliten im allgemeinen nur die Söhne, von denen jeder gleichviel, der Erstgeborne aber doppelt so viel als die übrigen erhielt. Starb aber der Vater ohne Söhne, dann erbte die älteste Tochter;⁶⁾ sie mußte sich aber, damit der väterliche Besitz nicht an einen anderen Stamm gelange, mit einem Manne aus dem Stamme ihres Vaters verheiraten. Hatte der verstorbene Hausvater auch keine ihn überlebende Tochter, so mußte

¹⁾ Hammurabigesetze §§ 122, 124. Mit dem mosaischen Gesetze sind fast gleichlautend noch die §§ 120 u. 121, 125 u. 126. — ²⁾ Hammurabibrief Nr. 24. — ³⁾ Gen. 16. 2—4. — ⁴⁾ Gen. 21. 10. — ⁵⁾ Deut. 21. 15—17. — ⁶⁾ Erbtöchter Num. 36, 6.

sein Bruder oder sein nächster Blutsverwandte die kinderlose Witwe heiraten, damit der Besitz der Familie erhalten blieb.¹⁾

Ein Erbrecht kannten auch schon die Ägypter und Babylonier mehrere Jahrtausende vor Christus.

Eine Papyrusrolle aus Ägypten, die sich jetzt im Berliner Museum befindet, berichtet von den Abenteuern des Saneha oder „Sinuhit“, eines ägyptischen Edelmannes, der zur zwölften Dynastie gehörte. Er scheint in eine ägyptische Staatsintrigue verwickelt gewesen zu sein und seine Sicherheit in der Flucht gesucht zu haben. Er kam in das Land Edom. Der Fürst dieses Landes bat ihn, bei ihm zu bleiben und überhäufte ihn mit Gunstbezeugungen. Er ward sogar zum Anführer des königlichen Heeres ernannt; als solcher schildert er selbst seine Taten: „In jedem Lande, wohin ich zog, wenn ich meine Einfälle machte, zitterten sie auf den Weiden und an ihren Brunnen; ich ergriff ihr Vieh, ich entführte ihre Lehensleute, ich führte hinweg ihre Sklaven, ich schlachtete ihre Bevölkerung.“ Nach einem siegreichen Zweikampfe mit einem Nebenbuhler rühmt er sich: „Ich ergriff, was in meinem Zelte war; ich plünderte seine Wohnstätte, so daß die Reichtümer meines Schatzes sich vermehrten und die Zahl meines Viehes.“ Als er von Pharao die Erlaubnis zur Rückkehr nach Ägypten erhielt, übergab er seinen Kindern sein Eigentum, das er folgendermaßen beschreibt: „Mein ältester Sohn war das Haupt meines Stammes, all mein Eigentum ging auf ihn über und ich gab all mein Vieh weg und meine Anpflanzungen von allen Gattungen von Fruchtbäumen.“²⁾

Auf einer Tafel aus der Regierungszeit des Königs Senefru, des Gründers der vierten memphitischen Dynastie, wird berichtet, daß ein Beamter mit Namen Amten seine Ländereien teils von seinem Vorfahren ererbt, teils vom Könige geschenkt erhalten habe.³⁾ In Ägypten gab es somit erbliches Privateigentum schon beim Beginn der vierten Dynastie, welche nach allgemeiner Annahme der Archäologen und Historiker⁴⁾ um das Jahr 3200 vor Christus zur Regierung gelangte.

Auch das Hammurabigesetz trifft Bestimmungen über die Erbschaft, und zwar nach dem Tode der Frau: „Wenn ein Mann eine Frau genommen und diese Frau, nachdem sie ihm Kinder geboren hat, stirbt, hat ihr Vater auf ihre Mitgift keinen Anspruch; denn ihre Mitgift gehört den Kindern.“ Es trifft Bestimmungen nach dem Tode des Mannes: „Wenn ein Mann seinem Sohne, dem Erstling seiner Augen, Feld, Garten und Haus schenkt, ihm eine gesiegelte Urkunde ausfertigt und hierauf der Vater stirbt: Wenn die Brüder teilen, geben sie ihm das Geschenk des

¹⁾ Veriratsähe Deut. 25. 5 . . . u. Gen. 38. 8. — ²⁾ R. J. Arghart S. 331—332. — ³⁾ Rathrein, M. Ph. II., S. 264. — ⁴⁾ Dr. G. Zischoffe: Historia Sacra A. T. edit. V. 1903. S. 74.

Vaters. Nachdem er es erhalten, teilen die Brüder außerdem den väterlichen Besitz untereinander.“ Ähnliche Bestimmungen enthält dieses Gesetz über das Erbrecht der Töchter, über das Erbrecht der Kinder der Gattin und der Kinder der Sklavin.¹⁾

Auf der Überzeugung von der Notwendigkeit und Unantastbarkeit des Privateigentums fußen noch mehrere sittliche Begriffe, die sich auch schon in den Gesetzen der ältesten Kulturvölker ausgeprägt finden; es sind dies: Diebstahl und Raub, Wucher und Betrug, freiwillige, ungerechte Beschädigung fremden Eigentums und Restitution, Begriffe, die teilweise schon im Vorausgehenden mit-erwähnt wurden.

Vom Diebstahl redet Jakob zu Laban: „Da du aber des Diebstahles mich ziehest, so töte man den von unseren Brüdern, bei welchem deine Götter du findest. Durchsuche, und was du von dem Deinen bei mir findest, das nimm: Dies sagte er, nicht wissend, daß Rachel die Hausgötzen gestohlen habe.“²⁾

Auch Moses begegnete der jüdischen Nation mit strengen Paragraphen: „Wenn jemand einen Ochsen stiehlt oder ein Schaf und schlachtet es oder verkauft es: der soll fünf Ochsen für einen Ochsen zurückgeben und vier Schafe für ein Schaf. Wenn ein Dieb beim Einbrechen in ein Haus oder es untergrabend ergriffen wird und nach Erhaltener Wunde stirbt: so soll der Todschläger des Blutes nicht schuldig sein. Hat er aber das nach Sonnenaufgang getan, so hat er einen Todschlag begangen und er soll sterben. Hat der Dieb nicht, was er erstattet für den Diebstahl, so soll er verkauft werden.“³⁾

Restitution verlangen die heiligen Quellen auch noch ausdrücklich wegen Vernachlässigung der nötigen Vorsicht und Vorsorge⁴⁾; wegen Schaden durch ein stößiges Kind;⁵⁾ wegen eines Weidesfrevels;⁶⁾ wegen eines Brandes.⁷⁾

Nun fragt es sich, ob wohl aus der ältesten Zeit auch profane Quellen diese sittlichen Begriffe kennen. Wenn man zum erstenmale das Hammurabigesetz liest, vielleicht noch dazu in modern juristische Form gegossen, da staunt man, noch mehr, da erschrickt man fast über die zahlreichen Todesstrafen, die nach diesem Gesetze sollten verhängt werden; es sollte dies nämlich in nicht weniger als 35 Fällen geschehen. Was aber gewiß ebenso interessant als für unseren Gegenstand beweisend ist, ist der Umstand, daß die Todesstrafe in den allermeisten Fällen wegen Diebstahles oder wegen mit dem Diebstahl zusammenhängender Verbrechen wie: Fehlerei, verdächtigen Ankaufes, Raubes, Einbruches u. s. w. sollte angewendet werden. Man könnte dabei fast die Anschauung gewinnen, die Todesstrafe habe gerade zum Schutze des Eigentums im Gesetze Aufnahme gefunden.

1) Hammurabigesetz §§ 162—184. — 2) Gen. 31. 32. — 3) Exod. 22. 1—3. — 4) u. 5) Exod. 21. 33—36. — 6) u. 7) Exod. 22. 5—6.

Es berichtet zuerst vom privilegierten Diebstahl, das ist vom Hof- und Tempeldiebstahl: „Wenn ein Mann den Tempel- und Hofschatz stiehlt, wird dieser Mann getötet; auch derjenige, der das Gestohlene aus dessen Hand empfängt, wird getötet.“¹⁾ Sodann setzt es Strafen auf den gemeinen Diebstahl oder den Diebstahl bei Privaten, was in zwei Paragraphen mit der denkbar größten Umständlichkeit geschieht, und zwar wahrscheinlich deshalb, weil ein diesfalls angestrebter Prozeß auf eigene Gefahr geführt werden mußte.²⁾

Eingehend beschäftigen sich diese Gesetze auch mit qualifizierten Diebstahl, mit Einbruch und Raub:

„Wenn ein Mann einen Einbruch in einem Hause macht, verscharrt man ihn, nachdem man ihn getötet hat, vor jener Einbruchsstelle. Wenn ein Mann, nachdem er Raub begangen hat, ertappt wird, wird dieser Mann getötet. Wenn, nachdem in jemandes Hause Feuer ausgebrochen ist, ein Mann, der zu löschen kommt, nachdem er sein Auge auf den Besitz des Hausherrn geworfen hat, sich den Besitz des Hausherrn nimmt, wird dieser Mann in dieses Feuer geworfen.“³⁾

Beschädigung fremden Eigentums, Weidefrevel, Wasserschaden, Verabsäumung gehöriger Vorsichtsmaßregeln wurde den Diebstählen fast gleichgeachtet, oft ebenso strenge bestraft und überdies Restitution gefordert.⁴⁾

So hat uns die heilige und die profane Geschichte den Beweis geliefert, daß auch schon bei den ältesten Kulturvölkern Privateigentum bestanden hat und daß die Anschauungen über die Berechtigung desselben aus jener Zeit schon dieselben waren wie heutzutage. „Eine Institution aber,“ so schließen wir, „die mit wenigen Ausnahmen bei allen Völkern wiederkehrt, die sich durch allen Wechsel der Zeiten und Anschauungen und durch alle Stürme hindurchrettet und stets als rechtmäßig anerkannt und geschützt wird, ist gewiß keine willkürliche Erfindung der Menschen, sondern in der menschlichen Natur selbst begründet; sie ist ein notwendiges Ergebnis der Bedürfnisse und Neigungen, die der Schöpfer in die menschliche Natur gelegt hat. Nach den Regeln der gesunden Logik fordert eine allgemeine und dauernde Erscheinung einen allgemeinen und dauernden Grund. Einen anderen derartigen Grund aber als die menschliche Natur selbst gibt es in unserem Falle nicht. Alles andere wechselt im Laufe der Zeiten, nur die Natur selbst mit ihren wesentlichen und unzerstörbaren Neigungen ändert sich nicht.“⁵⁾

Bisher galt es darum auch als unbestritten, daß man sich die menschliche Gesellschaft nicht denken könne ohne persönliches Eigentum. Erst die Sozialisten wagten es, gegen die Geschichte und gegen die

¹⁾ Hammurabigesetz § 6. — ²⁾ Hammurabigesetz §§ 9 u. 10. —

³⁾ Hammurabigesetz §§ 22—25. — ⁴⁾ §§ 53—60. Dazu noch die Hammurabriefe 3, 6, 11, 12, 18, 19 u. 30. — ⁵⁾ Rathrein, Moralphil. II., S. 293.

gesunde Vernunft anzukämpfen und, obgleich unter ihnen sovieler Meinungen als Köpfe bestehen, in dem einen Punkte übereinzustimmen: es müsse alles persönliche Eigentum oder wenigstens alles Privatgrundeigentum abgeschafft werden.

Schließlich sei noch beigefügt, daß ein solches Beginnen vom Standpunkte des Christentums aus auch sündhaft ist; denn Gottes Gebot verbietet den Diebstahl ohne Unterschied, ob an einzelnen Menschen oder an allen Menschen begangen. Den erträumten Himmel aber würde die erträumte Gütergemeinschaft den Sozialisten nur dann bringen, wenn sie die unseligen Folgen der Erbsünde aus der Welt schaffen und alle Menschen in lauter Engel verwandeln könnten; sie selber sind es noch lange nicht. „Die religiösen Grundsätze aber und das Grundeigentum sind gleichsam Fundament und Dachstuhl unseres Existenzgebäudes. Das eine untergraben, ohne das andere zu sichern, wäre ein schweres Verschulden, welches das Gebäude dem Einsturze und der Vernichtung preisgäbe.“¹⁾

Die Berichte der Nazarethpilger in der Loretofrage.

Von Prof. c. Gebhard Krepper, kgl. Lateinschule, Friedrichshafen a. B.

Vom Geheimnis der Inkarnation heißt es bei den Vollandisten, es sei „ein solch unsagbares Wunder, daß, es vorauszusehen, ehe es sich vollzog, keine Denkfraft der Menschen und keine der Engel hätte hinreichen können . . . so ist denn nichts Größeres geschehen und wird nichts Größeres geschehen als dieses Geheimnis; ja ob auch nur durch die göttliche Allmacht ein größeres geschehen könnte, ist eine Frage unter den Theologen.“²⁾ Verehrungswürdig sind jedenfalls auch die Stätten solcher Geheimnisse; sie sind die geistliche Heimat aller Erlösten auf Erden und im Himmel, weil in ihnen der Baum wurzelt mit den Früchten des Heils. „Wir wollen da nicht geistiger sein als der Gottessohn selber, der im Fleische erschien und auf dem materiellen Boden der Welt lebte, wirkte und starb.“³⁾ Verehrungswürdig sind jedenfalls auch die Räumlichkeiten, innerhalb derer die Hauptgeheimnisse sich vollzogen. Und wie steht es nun da mit dem gemauerten Gemache, das der kleinen, heute noch in der Verkündigungskirche zu Nazareth hoch verehrten Grotte vorgebaut gewesen sein muß?⁴⁾ Aus besonderen Gründen, unter denen vielleicht besondere Hilfeleistung in traurigen Verhältnissen zuerst engerer und dann weiterer Kreise des Abendlandes

¹⁾ Bilzewski, S. 84.

²⁾ Acta sanct. Boll., 25. März, Mart. tom. III, p. 540. — ³⁾ Keppler, Wanderschaften und Wallfahrten im Orient, 4. Auflage 1902, S. 6. —

⁴⁾ Keppler, l. c. S. 362: „ . . . uralte palästinische Gepflogenheit, die Häuser an Berghalden anzubauen und teilweise in den schützenden Berg einzutiefen oder Höhlen des Berges durch Ummauerung oder Vormauerung in den Hausbau einzubeziehen.“ Vgl. auch die Berichte selbst — unten.